

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2004

Ausgegeben und versendet am 21. September 2004

27. Stück

55. Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird (XVIII. Gp. RV 823 AB 826)
56. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 16. August 2004 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2004, mit der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Pinkafeld verfügt werden

55. Gesetz vom 7. Juli 2004, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Z 5 lautet:

„als Wohnung eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, bauliche Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht; bei einer Förderung gemäß § 30 ist und in den übrigen Fällen kann von der baulichen Abgeschlossenheit mit Zustimmung des Landes bei beruflicher Notwendigkeit, wie zB bei bäuerlichen Wohnhäusern, abgesehen werden; die näheren Ausstattungsvorschriften sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen;“

2. Dem § 8 Abs. 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Förderungswerbern, denen bei Errichtung eines Neubaus im Eigenheimbereich ein Pauschalbetrag im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 6 zukäme, kann eine Förderung für Neubauten nur dann gewährt werden, wenn die Nutzfläche bei bis zu vier im Haushalt lebenden Personen maximal 130 m² beträgt. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich diese um 10 m². Mit zusätzlichen Sicherheiten (zB Pfandrechte, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) ist eine Überschreitung möglich.“

Artikel 2

1. Ab dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung stellt die Überschreitung der bisherigen Nutzflächenbeschränkung von 150 m² keinen Kündigungsgrund im Sinne der ergangenen Zusicherungen dar.
2. Artikel 1 Z 2 gilt nicht für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Förderansuchen.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

56. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 16. August 2004 betreffend die Aufhebung eines Teiles der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2004, mit der Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Pinkafeld verfügt werden

Auf Grund des § 89 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960, LGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verfügt:

Jene Regelung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Pinkafeld vom 1. Juli 2004, der zufolge das Halte- und Parkverbot auf der linken Seite des Hauptschulparkplatzes in der Schulstraße für Personen mit Berechtigungsschein nicht gelten soll, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Heiling eh.

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.